

## Durchsetzung des Arbeitsrechts in Betriebsteilen der Baukombinate

Die weitere Vervollkommnung der Leitung und Planung sowie der wirtschaftlichen Rechnungsführung des relativ geschlossenen Reproduktionsprozesses der Kombinate erfordert nach Abschluß der Bildung der bezirksgeleiteten Wohnungs- und Tiefbaukombinate eine höhere Verantwortung sowohl der Kombinate selbst als auch der Kombinatbetriebe und der Betriebsteile. Dieser Prozeß ist bei weiterer Einbeziehung der Werk tätigen in die Leitung, Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung des Reproduktionsprozesses zu gestalten. Die intensiv erweiterte Reproduktion als bestimmende Grundlage für den erforderlichen Leistungsanstieg in den bezirksgeleiteten Tiefbaukombinaten gebietet es, zunehmend Fragen der Verwirklichung der Rechte und Pflichten und der Verantwortung für die Durchsetzung des Arbeitsrechts in den Betriebsteilen als Struktureinheiten von Kombinat und Kombinatbetrieben weiter zu klären. Die damit zusammenhängenden Probleme sind in den Kombinat in einigen Problemstellungen gleich, in anderen unterschiedlich. Aber auch bei gleicher Problemstellung werden unterschiedliche Lösungen angewandt. Im Tiefbaukombinat Berlin, das nach Betriebsteilen und Kombinatbetrieben strukturiert ist, haben z. B. die Betriebsteile eine erhöhte ökonomische Verantwortung. Das hat u. a. zur Folge, daß ihnen Anteile des einheitlichen Fonds des Kombinars übergeben werden (Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds). Im Tiefbaukombinat Gera hingegen wird den Betriebsteilen nur mitgeteilt, in welcher Höhe für sie Fondsanteile vorgesehen sind.

In bisherigen Publikationen\* wurde die Verantwortung der Betriebsteile zur Lösung wirtschaftlicher Aufgaben in den Mittelpunkt gestellt, insbesondere, wie die Betriebsteile Phasen und Elemente des Reproduktionsprozesses innerhalb des Kombinars bzw. der Kombinatbetriebe eigenverantwortlich erfüllen und wie das rechtlich auszugestaltet ist. Trotz tiefergründiger Beschäftigung mit der praktischen Umsetzung des § 6 Abs. 4 KombinarsVO vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) sind diese Beiträge jedoch nicht weiter darauf eingegangen, wie die Betriebsteile innerhalb des Kombinars bzw. der Kombinatbetriebe die wirtschaftliche Verantwortung wahrnehmen und welche Konsequenzen sich z. B. aus der Notwendigkeit ergeben, durch die Übertragung arbeitsrechtlicher Befugnisse wirkungsvoll zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben beizutragen.

Die hohe Verantwortung, die die Baukombinate zur Erfüllung ihrer Aufgaben bis 1990 haben, führt u. a. dazu, daß im Prozeß der weiteren Arbeitsteilung und der Intensivierung im örtlich geleiteten Bauwesen die Betriebsteile als Struktureinheiten der Kombinatbetriebe an Bedeutung gewinnen. Daraus resultiert das Erfordernis, den Zusammenhang zwischen der Übertragung wirtschaftlicher Aufgaben auf die Betriebsteile und der Übertragung von arbeitsrechtlichen Befugnissen aus rechtlicher Sicht weiter zu durchdringen und praktikable Lösungen zu erarbeiten. Den Darlegungen von A. Langanke/H. Petzold ist bezüglich der möglichen Übertragung arbeitsrechtlicher Befugnisse vollinhaltlich zuzustimmen. Zu verdeutlichen ist aber auch der Zusammenhang, der zwischen der Wahrnehmung von wirtschaftlichen Aufgaben durch die Betriebsteile, den sich daraus ergebenden Beziehungen innerhalb des Kombinars und ihrem Einfluß auf die Durchsetzung des Arbeitsrechts in den Betriebsteilen besteht. Damit verbunden wären Schlußfolgerungen z. B. zur konkreten Ausgestaltung von Lohnvereinbarungen, der Prämienansprüche, dem Weisungsrecht u. a.

Die Erfahrungen der bezirksgeleiteten Tiefbaukombinate besagen, daß es vorteilhaft ist, wirtschaftliche Aufgaben auf Betriebsteile zu übertragen und ihre weitgehend eigenverantwortliche Wahrnehmung innerhalb des Kombinars mit der Übertragung von Rechten, Pflichten und Verantwortung zur Durchsetzung des Arbeitsrechts in den Betriebsteilen zu untersetzen. Das hat u. a. solche aktivierende Konsequenz, daß bei den Werk tätigen in den Betriebsteilen größere Leistungsbereitschaft entwickelt werden kann, insbesondere dadurch, daß die zu lösenden wirtschaftlichen Aufgaben für sie noch überschaubarer und besser abrechenbar sind und der Leistungsvergleich besser organisiert werden kann, weil die Werk tätigen an der schöpferischen Verwirklichung der Aufgaben unmittelbarer beteiligt sind. Die Stimulierung der erreichten Leistungen erfolgt direkter, und die Herausbildung eines Stammes von Werk tätigen, die schon über längere Zeit im Betriebsteil tätig sind, ist besser möglich.

## Bei anderen gelesen

### Mindestens 34 Millionen USA-Bürger ohne Krankenversicherung

Die Hochrüstungspolitik der gegenwärtigen USA-Administration geht einher mit einem rapiden Abbau von Sozialleistungen, darunter auch der Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge für Arme und für Personen mit niedrigem Einkommen. Angesichts dieser Situation fordert die Katholische Gesundheitsvereinigung der Vereinigten Staaten (The Catholic Health Association of the United States [CHA]) von den Organen des Bundes und der Einzelstaaten dringend, das System der Gesundheitsfürsorge in den USA zu verbessern. Die CHA veröffentlichte in dem Nachrichtenmagazin „U.S. News & World Report“ (Washington, D. C.) vom 3. November 1986 (S. 25) einen Beitrag unter der Überschrift „Gesundheitsfürsorge für die Armen — eine Herausforderung für Amerika“, dem wir folgenden Auszug entnehmen:

Mindestens 34 Millionen Menschen in diesem Land haben keine Versicherung, die für die Kosten ihrer medizinischen Versorgung während des ganzen Jahres oder eines Teils davon aufkommt. Das bedeutet, daß mindestens 34 Millionen Menschen — alte, junge, neugeborene; männliche, weibliche; schwarze, weiße, rote, spanische, orientalische — entweder gar keine medizinische Versorgung erhalten oder von jemand abhängig sind, der die Rechnungen für die geringe medizinische Betreuung bezahlt, die sie erhalten.

Einige von ihnen leben auf der Straße. Einige von ihnen arbeiten schwer in Saisonberufen, die eine Versicherung garantieren, aber dann verlieren sie ihren Versicherungsschutz, wenn es keine Arbeit mehr gibt. Einige von ihnen sind arbeitslos oder zeitweilig ohne Arbeit, und weil die Krankenversicherung in erster Linie an Beschäftigung gebunden ist, besitzen sie keinen Versicherungsschutz. Andere werden nicht versichert, weil sie an einer unheilbaren Krankheit leiden oder wegen eines „vorher bestehenden Krankheitszustandes“. Noch andere sind junge, unverheiratete Mütter mit Kleinkindern und ohne Arbeit. Und keiner weiß genau, wie viele es sind, weil die jüngsten statistischen Angaben zehn Jahre alt sind.

Eine Studie von 1977 wies 18 Millionen Menschen unter 65 Jahren aus, die gar keine Krankenversicherung besaßen, und weitere 16 Millionen, denen der Versicherungsschutz für einen Teil des Jahres fehlte. Studien haben gezeigt, daß das Problem sich verschlimmert und durch den wirtschaftlichen Rückgang in den Jahren 1981/82 verschärft wird, der 10 Millionen neue Arbeitslose und ihre Familien auf die Liste der Menschen ohne Krankenversicherung setzt.

Kürzungen, Einschränkungen und Änderungen in den Gesundheitsfürsorge-Hilfsprogrammen der Einzelstaaten und des Bundes bewirken, daß die meisten dieser Menschen für staatliche Hilfe nicht in Frage kommen. Beispielsweise nehmen die meisten Amerikaner an, daß Medicaid, das gemeinsam vom Bund und von den Einzelstaaten finanzierte Gesundheitsfürsorgeprogramm, die Kosten der medizinischen Betreuung für die Mehrheit der Armen bezahlt; aber in Wirklichkeit werden nur etwa 31 Prozent erfaßt, und nur zwei Drittel von diesen genießen Versicherungsschutz für das gesamte Jahr.

Die Delegierung einzelner arbeitsrechtlicher Befugnisse, ohne festzulegen, welche wirtschaftlichen Aufgaben der Betriebsteil zu erfüllen hat, ist u. E. nur ein formaler Akt, mit dem eine Verlagerung der Verantwortung erfolgt, ohne sie zu konkretisieren. Die tatsächlichen wesentlichen arbeitsrechtlichen Befugnisse sind dabei nach wie vor nur über den Kombinatbetrieb durchsetzbar. Damit kann der Betriebsteil mit der Übertragung einzelner Befugnisse auch nicht die angedeutete Wirkung erzielen.

§ 3 Abs. 2 KombinarsVO geht in Übereinstimmung mit der AO über die Finanzierungsrichtlinie für die Volkseigene

\* Vgl. z. B. G. Görner, „Zur Stellung des Kombinars und seiner Struktureinheiten“, Wirtschaftsrecht 1980, Heft 4, S. 186 ff.; „Die wirtschaftsrechtlichen Regelungen des Reproduktions- und Leitungsprozesses im Kombinat“ (Thesen der Sektion Rechtswissenschaft, Bereich Wirtschaftsrecht, der Karl-Marx-Universität Leipzig zum Kolloquium am 15./16. November 1984); B. Heimann, Rechtsstellung der Betriebsteile innerhalb des Kombinars, Diss. A, Karl-Marx-Universität, Leipzig 1986; A. Langanke/E. Patzold, „Anwendung des Arbeitsrechts in Kombinat, Kombinatbetrieben und Betriebssteilen“, NJ 1982, Heft 6, S. 269 ff.; A. Langanke/H. Petzold, „Durchsetzung des Arbeitsrechts in Betriebsteilen“, NJ 1986, Heft 5, S. 249 f.